

In Kraft getreten: 01.01.2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Voraussetzungen für die Förderung	2
§ 2 Förderjahr und Förderantrag	3
§ 3 Nachweis der Voraussetzungen	3
§ 4 Förderbetrag	4
§ 5 In-Kraft-Treten	4

Die Stadt Böblingen fördert die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen bei den Böblinger Musikvereinen.

§ 1

Voraussetzungen für die Förderung

1. Der Musikverein muss seinen Sitz in Böblingen haben;
2. Die zu fördernden Kinder und Jugendlichen müssen bezogen auf das Jahr der Förderung mindestens das 7. Lebensjahr begonnen und dürfen höchstens das 18. Lebensjahr erreicht haben;
3. Die zu fördernden Kinder und Jugendlichen müssen Mitglied des betreffenden Musikvereins sein;
4. Die zu fördernden Kinder und Jugendlichen müssen ihren Wohnsitz in Böblingen haben. In Ausnahmefällen genügt es, wenn diese zu Beginn ihrer Mitgliedschaft im Musikverein bzw. ihrer dortigen Ausbildung ihren Wohnsitz in Böblingen hatten;
5. Die Ausbildung der zu fördernden Kinder und Jugendlichen erfolgt
 - a) als Schülerin/Schüler im Verein selbst
 - b) als Schülerin/Schüler an der Musik- und Kunstschule Böblingen
6. Der antragstellende Verein unterhält ein ständiges Kinder- bzw. Jugendensemble, in welchem die zu fördernden Kinder bzw. Jugendlichen aktiv mitwirken. Sofern der Musikverein kein spezielles Kinder- bzw. Jugendensemble unterhält, wirken die zu fördernden Kinder bzw. Jugendlichen im Erwachsenenensemble aktiv mit. Ständig bedeutet, dass das Kinder- bzw. Jugendensemble mindestens zum Beginn des Jahres des Antrags bereits bestanden haben muss und mindestens bis zum Ende des Jahres der Förderung bestehen bleibt. Aktiv bedeutet, dass die zu fördernden Kinder bzw. Jugendlichen sich unmittelbar an der musikalischen Arbeit der Kinder- bzw. Jugend- bzw. Erwachsenenensembles mit einem für die jeweiligen Ensembles typischen Instrument so beteiligen, dass ihre Leistungen grundsätzlich einen öffentlichen Auftritt mit dem Ensemble ermöglicht;
7. Die zu fördernden Kinder und Jugendlichen nehmen nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit an den öffentlichen Auftritten des betreffenden Ensembles teil. Regelmäßig bedeutet, dass die zu fördernden Kinder und Jugendlichen mindestens an 75 % der Proben und Auftritte teilnehmen;
8. Die Ausbildung im Verein neben der Ensemblearbeit hat durch qualifizierte Kräfte zu erfolgen. Dies können in Ausnahmefällen auch ältere aktive Mitglieder des Musikvereins sein;

9. Die zu fördernden Kinder und Jugendlichen erlernen ein oder mehrere Instrumente, die für den Musikverein typisch sind (z.B. Trompete, Posaune, Tuba, Flöte, Klarinette für Blasorchester oder Ziehharmonika für Harmonikaorchester etc.), oder lassen sich stimmlich ausbilden (Chöre). Ausnahmen hiervon sind Begleitinstrumente, die grundsätzlich bei den Auftritten benötigt werden (z.B. Schlagzeug, Percussion, Bass etc.). Nicht förderfähig ist die Ausbildung an Instrumenten, welche nicht dem Charakter des Ensembles des Musikvereins entsprechen.

§ 2 Förderjahr und Förderantrag

1. Das Förderjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Förderantrag muss bis spätestens 30.09. eines Jahres für das Folgejahr beim zuständigen Amt für Kultur gestellt werden.
3. Der Förderantrag kann formlos gestellt werden; er muss die Anzahl der im Förderungsjahr zu fördernden Kindern und Jugendlichen enthalten.
4. Für die Berechnung des Minimal- und Maximalalters der zu fördernden Kinder und Jugendlichen ist das Förderjahr maßgeblich.

§ 3 Nachweis der Voraussetzungen

1. Auszug aus der Mitgliederliste des Musikvereins zum Nachweis der Mitgliedschaft der zu fördernden Kinder und Jugendlichen mit Angabe über Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift und Instrument des zu fördernden Kindes bzw. Jugendlichen sowie mit Angabe, seit wann das Kind bzw. der/die Jugendliche Mitglied im betreffenden Musikverein ist. Die Mitgliederliste muss zum Zeitpunkt der Abrechnung der Förderung zum Ende des Förderjahres (spätestens bis 30. November) aktuell sein.
2. Angaben über die Ausbildung:
 - a) Ausbildung erfolgt im Musikverein oder in der Musik- und Kunstschule mit Angabe des Namens des/r Lehrers/in;
 - b) Beginn der Ausbildung sofern abweichend von Beginn der Mitgliedschaft (Punkt 1.)
 - c) Beginn des Mitspielens im Kinder-, Jugend- oder Erwachsenenensemble sofern abweichend von Beginn der Mitgliedschaft (Punkt 1.)

3. Vorlage einer Versicherung durch den/die Vereinsvorsitzende/n, dass die Angaben der Richtigkeit entsprechen und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

§ 4 Förderbetrag

Wenn der Musikverein die in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und die in § 3 genannten Nachweise erbracht hat, erhält er einen pauschalen Zuschuss von € 24,-- pro Kind bzw. Jugendlichen und Jahr.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Kinder- und Jugendförderung der Böblinger Musikvereine tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.